



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 154/2023
vom 23. November 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7891**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II », erhoben von der « Derby » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. November 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. November 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Derby » AG, unterstützt und vertreten durch RA P. Joassart, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2022).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen. In seinem Entscheid Nr. 25/2023 vom 9. Februar 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.025), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 2023, zweite Ausgabe, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Fremoluc » AG, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens und RÄin L. Malluquin, in Brüssel zugelassen,

- der « Rocoluc » AG, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens und RÄin L. Malluquin,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Levert, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Oktober 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter K. Jadin und D. Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Oktober 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 18. Oktober 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2022). Diese Bestimmungen ändern Artikel 55 beziehungsweise Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 1999) ab.

B.2.1. Dem Gesetz vom 7. Mai 1999 liegt das Prinzip zugrunde, dass das Betreiben von Glücksspielen a priori verboten ist, jedoch sind Ausnahmen über ein System von Zulassungen im Wege der Erteilung von Lizenzen durch die Kommission für Glücksspiele vorgesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1992/001, SS. 3-4). Der Gesetzgeber verfolgt insbesondere ein Ziel der Kanalisierung, das darin besteht, das illegale Angebot von Glücksspielen durch die Genehmigung eines begrenzten legalen Angebots an Glücksspielen zu bekämpfen (ebenda, S. 4).

Die vom Gesetz vom 7. Mai 1999 erlaubten Glücksspieleinrichtungen sind in vier Klassen aufgeteilt (Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes): Glücksspieleinrichtungen der Klasse I oder Spielbanken (Artikel 28), Glücksspieleinrichtungen der Klasse II oder AutomatenSpielhallen (Artikel 34), Glücksspieleinrichtungen der Klasse III oder Schankstätten (Artikel 39) und Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV oder « ausschließlich für die Entgegennahme von Wetten bestimmte Orte » (Artikel 43/4).

Nach Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 unterscheiden sich die vier Klassen von Glücksspieleinrichtungen zudem durch die Art der Lizenz, die für ihr Betreiben erforderlich ist: Eine Lizenz A ist für das Betreiben einer Spielbank erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1), eine Lizenz B ist für das Betreiben einer AutomatenSpielhalle erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 2), eine Lizenz C ist für das Betreiben einer Schankstätte erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 3). Die Lizenz F1 (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 6) erlaubt das « Organisieren von Wetten ». Die Lizenz F2 (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 7) erlaubt « die Entgegennahme von Wetten für Rechnung von Inhabern von F1-Lizenzen » in einer ortsfesten oder mobilen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV und außerhalb einer solchen Einrichtung durch Zeitungshändler oder auf Rennbahnen nach den in Artikel 43/4 § 5 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 festgelegten Bedingungen.

B.2.2. Artikel 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 betrifft die Verbote des Zugangs zu bestimmten Glücksspieleinrichtungen und der Teilnahme an bestimmten Glücksspielen, die aufgrund des Alters (Artikel 54 § 1), für Magistrate, Notare, Gerichtsvollzieher und Mitglieder der Polizeidienste außerhalb der Ausübung ihres Amtes (Artikel 54 § 2 Absatz 1) und für Personen gelten, denen von der Kommission für Glücksspiele der Zugang verweigert wird (Artikel 54 §§ 3 und 4).

Einige dieser Verbote, insbesondere diejenigen, die für Personen gelten, denen von der Kommission für Glücksspiele der Zugang verweigert wird, beziehen sich nur auf die Glücksspiele, « für die eine Registrierungspflicht besteht ».

B.2.3. Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 sieht die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die in Artikel 54 desselben Gesetzes erwähnten Personen vor. Dieses Verarbeitungssystem ist das System EPIS (« *Excluded Persons*

Information System »), das durch den königlichen Erlass vom 15. Dezember 2004 « über die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die Spieler, denen der Zugang zu Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II verweigert wird » (ursprüngliche Überschrift) eingerichtet wurde.

Vor seiner Abänderung durch Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 bestimmte Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999:

« Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird ein Verarbeitungssystem für Daten in Bezug auf die in Artikel 54 erwähnten Personen eingerichtet.

Mit diesem System wird bezweckt:

1. der Kommission für Glücksspiele zu ermöglichen, die ihr durch vorliegendes Gesetz anvertrauten Aufträge zu erfüllen,
2. den Betreibern und dem Personal der Glücksspieleinrichtungen zu ermöglichen, die Einhaltung der in Artikel 54 erwähnten Zugangsverweigerungen zu kontrollieren.

Für jede Person werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsort und -datum,
3. Staatsangehörigkeit,
4. in Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer oder, in deren Ermangelung, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. Februar 1991 über Zusammensetzung und Modalitäten der Erteilung von Erkennungsnummern an nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragene natürliche Personen zugeteilte Nummer,
5. Beruf,
6. gegebenenfalls in Artikel 54 § 3 und 4 bestimmte Verweigerungsbeschlüsse, die von der Kommission für Glücksspiele ausgesprochen werden, Datum und Begründung dieser Beschlüsse.

Gegen Zahlung eines Beitrags wird der Kommission für Glücksspiele ein ständiger Online-Zugriff auf alle Kategorien von Daten gewährt, die in Absatz 3 erwähnt werden.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens bestimmt der König die Höhe des in Absatz 4 erwähnten Beitrags, die Modalitäten der Verwaltung des Datenverarbeitungssystems, die Modalitäten der Verarbeitung der Daten und die Modalitäten des Zugriffs auf das System ».

B.2.4. Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erlegt es bestimmten Glücksspieleinrichtungen auf, eine Kopie des Identitätsdokuments, das der Spieler vorlegen muss, aufzubewahren und ein Register mit bestimmten Informationen über die Spieler zu führen.

Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, der zuvor nur auf Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II anwendbar war, wurde durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, und zur Einfügung eines Artikels 37/1 in das Gesetz vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 2019) auch auf ortsfeste Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV für anwendbar erklärt.

Indem er die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV der in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehenen Registrierungspflicht unterworfen hat, hat Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 auch die in Artikel 54 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsverbote auf diese Einrichtungen für anwendbar erklärt.

In der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 abgeänderten Fassung bestimmte Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999:

« Ergänzend zu den in Artikel 54 vorgesehenen Bestimmungen ist der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II und den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV nur erlaubt, wenn die betreffende Person ein Identitätsdokument vorlegt und der Betreiber den vollständigen Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Adresse dieser Person in ein Register einträgt.

Der Betreiber lässt dieses Register von der betreffenden Person unterzeichnen.

Eine Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, muss mindestens fünf Jahre nach seiner letzten Teilnahme an einem Glücksspiel aufbewahrt werden.

Der König bestimmt die Modalitäten der Zulassung und der Registrierung der Spieler.

Er bestimmt die Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu den Registern.

Die Kommission kann die Lizenz der Klasse I, II oder der Klasse IV entziehen, wenn dieses Register nicht oder unrichtig geführt wird oder wenn es den Behörden nicht übermittelt wird, beschädigt wird oder verschwindet.

Der König bestimmt in Bezug auf die Teilnahme an Glücksspielen über ein elektronisches Kommunikationsnetz die Modalitäten für Zulassung und Registrierung der Spieler und die Bedingungen, denen das Register genügen muss ».

B.3. In seinem Entscheid Nr. 177/2021 vom 9. Dezember 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.177) hat der Gerichtshof Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 für nichtig erklärt, « aber nur insoweit er keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vorsieht, die in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ‘ über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler ’ erwähnten Register eingetragen sind, und insoweit er keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, vorsieht ».

B.4. Um « den Anwendungsbereich des Systems EPIS (Excluded Persons Information System) der Kommission für Glücksspiele auf die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV (Wettbüros) auszudehnen » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 28. März 2022, zweite Ausgabe, S. 25478), hat der König den königlichen Erlass vom 20. März 2022 « zur Abänderung von zwei königlichen Erlassen vom 15. Dezember 2004 in Bezug auf das System EPIS und das Zugangsregister » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. März 2022) ergehen lassen, der nach seinem Artikel 16 am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. Durch den königlichen Erlass vom 20. März 2022 wurden die Überschrift und mehrere Bestimmungen von zwei königlichen Erlassen abgeändert: einerseits des in B.2.3 erwähnten königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die Spieler, denen der Zugang zu Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I, der Klasse II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV verweigert wird » (neue Überschrift) und andererseits des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über das Zugangsregister zu den Spielsälen der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV » (neue Überschrift). Einige weitere Abänderungen wurden sodann noch an diesen zwei königlichen Erlassen durch den königlichen Erlass vom 6. September 2022 « zur Berichtigung von drei materiellen Fehlern in zwei königlichen Erlassen vom 15. Dezember 2004 in Bezug auf das System EPIS und das

Zugangsregister » (nachstehend: königlicher Erlass vom 6. September 2022), der auch am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, vorgenommen.

In der durch die königlichen Erlasse vom 20. März 2022 und 6. September 2022 abgeänderten Fassung bestimmen die Artikel 1 und 5 des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die Spieler, denen der Zugang zu Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I, der Klasse II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV verweigert wird »:

« Article 1er. Le système visé à l'article 55 de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs porte la dénomination EPIS, Excluded Persons Information System.

L'accès aux établissements de jeux de hasard de classe I, classe II et aux établissements de jeux de hasard fixes de classe IV et la pratique des jeux de hasard doivent être refusés aux personnes figurant dans le système d'information EPIS, conformément à l'article 54, de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs.

La Commission des jeux de hasard utilise le système d'information EPIS pour participer au contrôle du respect des exclusions des personnes visées à l'article 54 de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs ».

« Art. 5. L'exploitant d'un établissement de jeux de hasard de classe I, II, ou d'un établissement de jeux de hasard fixes de classe IV ou une personne déléguée par celui-ci, doit introduire le nom, le prénom, la date de naissance et, si disponible, le numéro du Registre national du joueur, dans le système EPIS avant que le joueur puisse entrer dans la salle de jeux. Si cette personne figure dans EPIS, le terme ' oui ' apparaît sur l'écran. Dans les autres cas, le terme ' non ' apparaît.

En vue de l'enregistrement du joueur et de la consultation du système d'information EPIS, l'exploitant d'un établissement de jeux de hasard de classe I, II, ou d'un établissement de jeux de hasard fixe de classe IV ou une personne déléguée par celui-ci est autorisé à collecter le numéro de Registre national du joueur visé à l'alinéa 1er ».

In der durch den königlichen Erlass vom 20. März 2022 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über das Zugangsregister zu den Spielsälen der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV »:

« L'exploitant d'un établissement de jeux de hasard de classe I, II, et d'un établissement de jeux de hasard fixe de classe IV, ou une personne déléguée par celui-ci, doit procéder au contrôle de l'identité de toute personne désirant accéder aux salles de jeux.

A cette fin, il demande au client d'exhiber sa carte d'identité ou une pièce ayant servi à l'identification.

Préalablement à l'inscription du joueur dans le registre d'accès, l'exploitant d'un l'établissement de jeux de hasard de classe I, II ou d'un établissement de jeux de hasard fixe de classe IV ou une personne déléguée par celui-ci contrôle, par l'intermédiaire du système de traitement des informations prévu à l'article 55 de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs, si l'accès à cet établissement de jeux de hasard n'est pas interdit au joueur conformément aux exclusions visées à l'article 54 de la loi précitée ».

B.5.1. Der angefochtene Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 ändert Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ab: (1) Er fügt einen neuen Absatz mit der Angabe ein, dass die Kommission für Glücksspiele die Verantwortliche für das System EPIS ist, (2) er nimmt mehrere formale Abänderungen im Zusammenhang mit der Einfügung dieses neuen Absatzes vor und (3) er ersetzt den Verweis auf den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens durch den Verweis auf die Datenschutzbehörde.

Der angefochtene Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 bestimmt:

« À l'article 55 de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs, modifié par l'arrêté royal du 4 avril 2003 et par la loi du 10 janvier 2010, les modifications suivantes sont apportées :

1° un alinéa rédigé comme suit est inséré entre les alinéas 1er et 2 :

‘ La commission est le responsable du traitement du système de traitement des informations visé à l'alinéa 1er ’;

2° dans l'alinéa 4 ancien, devenant l'alinéa 5, les mots ‘ l'alinéa 3 ’ sont remplacés par les mots ‘ l'alinéa 4 ’;

3° dans l'alinéa 5 ancien, devenant l'alinéa 6, les mots ‘ la Commission de la protection de la vie privée ’ sont remplacés par les mots ‘ l'Autorité de protection des données, ’ et les mots ‘ l'alinéa 4 ’ sont remplacés par les mots ‘ l'alinéa 5 ’ ».

B.5.2. Der angefochtene Artikel 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 nimmt die folgenden Abänderungen an Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vor: (1) Nunmehr muss bei jedem Besuch ein Foto der betroffenen Person gemacht und im Register aufbewahrt werden, (2) es

wird präzisiert, dass der Zweck des Registers ist, dass die Kommission für Glücksspiele nachträglich überprüfen kann, ob die Abfragen des Systems EPIS tatsächlich durchgeführt wurden, und (3) die Aufbewahrungsdauer der im Register erfassten personenbezogenen Daten und die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, werden auf zehn Jahre ab der letzten Teilnahme am Glücksspiel der betroffenen Person festgelegt.

Der angefochtene Artikel 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 bestimmt:

« À l'article 62 de la même loi, modifié par la loi du 10 janvier 2010 et par l'article 31 de la loi du 7 mai 2019, annulé lui-même sous certaines conditions par l'arrêt n° 177/2021 de la Cour constitutionnelle, les modifications suivantes sont apportées :

1° l'alinéa 1er est complété par la phrase suivante : ' A chaque visite de la personne concernée, une photographie de cette personne est prise et conservée dans le registre ';

2° il est inséré, entre l'alinéa 1er et l'alinéa 2, deux alinéas rédigés comme suit :

' La finalité de ce registre est de permettre à la commission de vérifier a posteriori si les consultations du système de traitement des informations visé à l'article 55 ont bien été réalisées sur les joueurs qui fréquentent les établissements de jeux de hasard de classe I, II, ou d'un établissement de jeux de hasard fixe de classe IV.

Les données à caractère personnel inscrites dans le registre sont conservées pendant une période de dix ans à dater de la dernière activité de jeu de la personne concernée ';

3° dans l'alinéa 3 ancien, devenant l'alinéa 5, les mots ' pendant au moins cinq ans ' sont remplacés par les mots ' pour une durée de maximum dix ans ' ».

B.5.3. Mangels einer anderslautenden Bestimmung sind die Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachgebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » zehn Tage nach dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2022, das heißt am 18. August 2022, in Kraft getreten.

In Bezug auf das Interesse an der Klage

B.6.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die klagende Partei kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitserklärung von Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 hat.

B.6.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.3. Die klagende Partei weist nicht nach, inwiefern Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022, der die in B.5.1 erwähnten Abänderungen an Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vornimmt, ihre Situation unmittelbar und ungünstig beeinflussen könnte.

B.6.4. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig, insofern sie gegen Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 gerichtet ist.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.7. Die klagende Partei leitet einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO).

Im ersten Teil macht sie geltend, dass das Legalitätsprinzip in seinen materiellen und formellen Aspekten nicht beachtet werde.

Im zweiten Teil macht sie geltend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet werde.

B.8.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.8.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.8.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.8.4. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen.

Dieses Recht hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem den Schutz der personenbezogenen Daten und der persönlichen Information. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, dass u.a. folgende personenbezogene Daten und Informationen unter den Schutzbereich dieses Rechts fallen: der Name, die Adresse, die professionellen Aktivitäten, die persönlichen Beziehungen, digitale Fingerabdrücke, Kamerabilder, Fotos, Kommunikationsdaten, DNA-Daten, gerichtliche Daten (Verurteilung

oder Verdacht), finanzielle Daten, Informationen über Eigentum und medizinische Daten (siehe insbesondere EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:1987:0326JUD000924881, §§ 47-48; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:1204JUD003056204, §§ 66-68; 17. Dezember 2009, *B.B. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2009:1217JUD000533506, § 57; 10. Februar 2011, *Dimitrov-Kazakov gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0210JUD001137903, §§ 29-31; 18. Oktober 2011, *Khelili gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2011:1018JUD001618807, §§ 55-57; 9. Oktober 2012, *Alkaya gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2012:1009JUD004281106, § 29; 18. April 2013, *M.K. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2013:0418JUD001952209, § 26; 18. September 2014, *Brunet gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2014:0918JUD002101010, § 31; 13. Oktober 2020, *Frâncu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1013JUD006935613, § 51).

B.8.5. Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist jedoch kein absolutes Recht. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine Einmischung der Behörden in die Ausübung dieses Rechts nicht aus, sofern eine solche durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht grenzenlos; damit eine Norm sich mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.8.6. Innerhalb des Geltungsbereichs des Rechts der Europäischen Union gewährleisten Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union analoge Grundrechte (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR u.a.*, ECLI:EU:C:2010:662), während Artikel 8 dieser Charta einen spezifischen Rechtsschutz für personenbezogene Daten bietet.

Die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung kann nur

durch den Gerichtshof geprüft werden, insofern durch die angefochtene Bestimmung das Unionsrecht zur Ausführung gebracht wird (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, ECLI:EU:2013:105, Randnrn. 17 ff.).

Im vorliegenden Fall ist die DSGVO zu berücksichtigen.

Da sich die angefochtene Bestimmung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht, die in den Anwendungsbereich in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, sind die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung zu betrachten.

B.8.7. Auch die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte können keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen (EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2020, C-311/18, *Data Protection Commissioner*, ECLI:EU:C:2020:559, Randnr. 172).

Nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen Einschränkungen der Ausübung der darin garantierten Rechte und Freiheiten, einschließlich insbesondere des durch Artikel 7 gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens und des in Artikel 8 verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt dieser Rechte achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein sowie den dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 64).

B.8.8. Artikel 22 der Verfassung behält dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vor, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt werden kann. Somit garantiert er jedem Bürger, dass eine Einmischung in die Ausübung dieses Rechts nur aufgrund von Regeln erfolgen darf, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die

Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Folglich müssen die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten in der angefochtenen Gesetzesnorm selbst festgelegt sein. Diesbezüglich sind die wesentlichen Elemente unabhängig von dem betroffenen Bereich grundsätzlich die folgenden Elemente: (1) die Kategorie der verarbeiteten Daten, (2) die betroffene Personenkategorie, (3) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck, (4) die Kategorie der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben, und (5) die maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten.

B.8.9. Neben dem formalen Erfordernis der Legalität wird durch Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten deutlich und ausreichend präzise formuliert wird, damit es möglich ist, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten bedeutet dieses Erfordernis der Vorhersehbarkeit, dass ausreichend präzise vorgesehen werden muss, unter welchen Umständen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten erlaubt sind (EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2000:0504JUD002834195, § 57; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, vorerwähnt, § 99). Das Erfordernis, dass die Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein muss, bedeutet insbesondere, dass die gesetzliche Grundlage für den Eingriff in diese Rechte den Umfang, in dem die Ausübung des betreffenden Rechts eingeschränkt wird, selbst festlegen muss (EuGH, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 65).

Deshalb muss es jeder Person möglich sein, sich ein ausreichend klares Bild von den verarbeiteten Daten, den an einer bestimmten Datenverarbeitung beteiligten Personen sowie den Bedingungen und den Zwecken der Verarbeitung zu machen.

B.8.10. Artikel 5 der DSGVO mit den Überschrift « Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten » bestimmt:

« 1. Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (‘ Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz ’);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (‘ Zweckbindung ’);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (‘ Datenminimierung ’);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (‘ Richtigkeit ’);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden (‘ Speicherbegrenzung ’);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (‘ Integrität und Vertraulichkeit ’);

2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (‘ Rechenschaftspflicht ’) ».

B.8.11. Artikel 6 der DSGVO bezieht sich auf das Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

B.8.12. Artikel 9 der DSGVO bezieht sich auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, darunter die biometrischen Daten. Letztere werden in Artikel 4

Nr. 14 der DSGVO definiert als «mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten ».

B.9. Die Beschwerdegründe der klagenden Partei beziehen sich auf folgende Aspekte:

- den Zweck der Aufnahme eines Fotos des Spielers und seiner Aufbewahrung im Zugangsregister (B.10 bis B.15);

- die dem König erteilten Ermächtigungen und die fehlende Bestimmung mehrerer Elemente bezüglich des Systems EPIS und des Zugangsregisters (B.16 bis B.18);

- die Bestimmung der Personen, von denen ein Foto gemacht und im Zugangsregister aufbewahrt werden muss (B.19 bis B.21);

- die Verhältnismäßigkeit der Aufnahme eines Fotos des Spielers und seiner Aufbewahrung im Zugangsregister (B.22 bis B.29);

- die Dauer der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten, die in dem Zugangsregister eingetragen sind, und die Dauer der Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat (B.30 bis B.36).

In Bezug auf den Zweck der Aufnahme eines Fotos des Spielers und seiner Aufbewahrung im Zugangsregister

B.10. Die klagende Partei macht geltend, dass Artikel 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 gegen das Legalitätsprinzip verstoße, insofern die Fotos der Spieler, die im in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsregister aufbewahrt werden, von der Polizei im Rahmen von Ermittlungen, die nicht im Zusammenhang mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu Glücksspielen stehen, verwendet werden könnten, ohne dass dieser polizeiliche Zweck von der angefochtenen Bestimmung präzisiert und eingegrenzt werde.

B.11. Die Artikel 54, 55 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, die in Verbindung miteinander zu betrachten sind, gehören zu den « Maßnahmen zum Schutz der Spieler und Wetter », die in Kapitel VI dieses Gesetzes vorgesehen sind.

Wie in B.2.2 erwähnt, bestimmt Artikel 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 die Verbote des Zugangs zu bestimmten Glücksspieleinrichtungen und der Teilnahme an bestimmten Glücksspielen, die aufgrund des Alters (Artikel 54 § 1), aufgrund des Berufes (Artikel 54 § 2 Absatz 1) und nach einem Beschluss der Zugangsverweigerung der Kommission für Glücksspiele (Artikel 54 §§ 3 und 4) gelten.

Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 sieht die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die in Artikel 54 erwähnten Personen vor, das - wie in B.2.3 erwähnt - das System EPIS ist. Nach Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 wird mit dem System EPIS bezweckt, es einerseits der Kommission für Glücksspiele zu ermöglichen, die ihr durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 anvertrauten Aufträge zu erfüllen, und es andererseits den Betreibern und dem Personal der Glücksspieleinrichtungen zu ermöglichen, die Einhaltung der in Artikel 54 erwähnten Zugangsverweigerungen zu kontrollieren.

Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, in dessen Absatz 1 präzisiert ist, dass es sich um eine ergänzende Bestimmung zu Artikel 54 handelt, erlegt es den Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II und den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV auf, eine Kopie des Identitätsdokuments, das der Spieler vorlegen muss, aufzubewahren und ein Register zu führen, in das bestimmte Informationen zu den Spielern, darunter nunmehr das Foto des Spielers, aufgenommen werden.

B.12. Im vorerwähnten Entscheid Nr. 177/2021 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.53.4. Die Zwecke der Identitätsüberprüfung und der Registrierung der betreffenden personenbezogenen Daten und der Aufbewahrung einer Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, die mit dieser Überprüfung zusammenhängen, sowie die Personen, die befugt sind, Zugang zu diesen Daten zu haben, werden durch die Verbindung der Artikel 54, 55 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, die im Lichte der in B.52 zitierten Vorarbeiten zu lesen sind, ausreichend bestimmt. Es handelt sich einerseits um die Betreiber und das Personal der betreffenden Glücksspieleinrichtungen, um die Einhaltung der in Artikel 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsverweigerungen zu kontrollieren, und andererseits um die Kommission für Glücksspiele, um die ihr durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 anvertrauten Aufträge zu erfüllen. Zu dieser Aufgabe gehört aufgrund der Artikel 15/2

§ 1 und 15/3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 insbesondere die Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse. Die Registrierung der personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung einer Kopie des Dokuments über die Identität des Spielers ermöglichen es der Kommission für Glücksspiele zu wissen, wer Zugang zu den betreffenden Glücksspieleinrichtungen hatte, und somit zu kontrollieren, dass diese Einrichtungen die nach Artikel 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 geltenden Zugangsverbote einhalten. Diesbezüglich bestimmt Artikel 62 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ebenfalls, dass ‘ [d]ie Kommission [für Glücksspiele] [...] die Lizenz der Klasse I, II oder der Klasse IV für die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen entziehen [kann], wenn dieses Register nicht oder unrichtig geführt wird oder wenn es den Behörden nicht übermittelt wird, beschädigt wird oder verschwindet ’ ».

B.13. Der Zweck des Zugangsregisters ist nunmehr ausdrücklich in dem neuen Absatz 2 von Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnt, wie er durch Artikel 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 eingefügt wurde. Es geht darum, es der Kommission für Glücksspiele zu ermöglichen, nachträglich zu überprüfen, ob die Abfragen des Systems EPIS zu den Spielern, die die Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II und die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV besuchen, tatsächlich durchgeführt wurden.

B.14. Die angefochtene Bestimmung sieht nicht vor, dass die im Zugangsregister aufbewahrten Daten, darunter das Foto, zu Zwecken der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu Glücksspielen stehen, verwendet werden dürfen. Ohne dass es erforderlich wäre zu bestimmen, ob die Abfrage des Zugangsregisters zu solchen Zwecken auf der Grundlage anderer Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches, erlaubt werden kann, ist festzustellen, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das sich daraus ergäbe, auf diese anderen Bestimmungen und nicht auf die angefochtene Bestimmung zurückginge.

B.15. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die dem König erteilten Ermächtigungen und die fehlende Bestimmung mehrerer Elemente bezüglich des Systems EPIS und des Zugangsregisters

B.16. Die klagende Partei macht geltend, dass die angefochtene Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip verstoße, insofern sie einerseits in Bezug auf das System EPIS weder die

Personenkategorien, die Zugang zu den Daten haben, noch die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten bestimme, und sie andererseits in Bezug auf das in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnte Zugangsregister weder die Personenkategorien, die Zugang zu den Daten haben, noch den Verantwortlichen festlege. Die klagende Partei bemängelt ebenfalls die Ermächtigungen, die dem König durch die Artikel 55 letzter Absatz und 62 Absätze 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erteilt werden.

B.17. Wie der Ministerrat geltend macht, sind die Beschwerdegründe der klagenden Partei in Wirklichkeit gegen die Artikel 55 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, wie sie bereits vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung bestanden, gerichtet.

B.18. Die Beschwerdegründe beziehen sich nicht auf die angefochtene Bestimmung und sind deshalb unzulässig.

In Bezug auf die Bestimmung der Personen, von denen ein Foto gemacht und im Zugangsregister aufbewahrt werden muss

B.19. In ihrem Erwidernsschriftsatz macht die klagende Partei geltend, dass die Formulierung « betreffende Person », die in Artikel 41 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 verwendet werde, nicht ausreichend klar und präzise sei, um die Personen zu bestimmen, von denen ein Foto gemacht und in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsregister aufbewahrt werden müsse. Ihrer Ansicht nach folgt daraus, dass die angefochtene Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip, das von den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen gewährleistet werde, und gegen das Legalitätsprinzip der Unterstrafestellungen, das von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung gewährleistet werde, verstoße.

B.20. Es obliegt der klagenden Partei nicht, in ihrem Erwidernsschriftsatz den Klagegrund zu ändern, den sie selbst in der Klageschrift formuliert hat. Ein Beschwerdegrund, der - wie im vorliegenden Fall - in einem Erwidernsschriftsatz vorgebracht wird, sich aber von demjenigen unterscheidet, der in der Klageschrift formuliert wurde, stellt somit einen neuen Klagegrund dar und ist unzulässig.

B.21. Der Beschwerdegrund ist unzulässig.

In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Aufnahme eines Fotos des Spielers und seiner Aufbewahrung im Zugangsregister

B.22. Die klagende Partei macht geltend, dass Artikel 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 eine unverhältnismäßige Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zur Folge habe, insofern er vorschreibe, dass bei jedem Besuch ein Foto des Spielers gemacht und in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsregister aufbewahrt werden müsse.

B.23. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 177/2021 hat der Gerichtshof bei der Prüfung eines Klagegrunds, der gegen die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 auf ortsfeste Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV gerichtet war, geurteilt, dass die Überprüfung der Identität des Spielers durch den Betreiber und die Registrierung des vollständigen Namens, der Vornamen, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Berufs und der Adresse des Spielers verhältnismäßige Maßnahmen darstellen:

« B.55.2. Es ist nicht unverhältnismäßig, die Pflichten im Bereich der Überprüfung der Identität und der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, die in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehen sind, auf die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV auszudehnen, da der Gesetzgeber angesichts der in B.28.1 beschriebenen Zunahme der mit diesen Einrichtungen verbundenen Risiken den Zugang zu diesen Einrichtungen ebenfalls Personen verbieten wollte, denen die Kommission für Glücksspiele auf der Grundlage von Artikel 54 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 den Zugang verweigert. Ohne eine Identifizierung der Spieler und folglich ohne eine Möglichkeit zu überprüfen, ob der Betreffende in das in Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 und in B.47.3 erwähnte System EPIS aufgenommen wurde, wären das Verbot und die in Artikel 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehenen Zugangsverweigerungen in der Praxis weitgehend wirkungslos. Wie in B.53.4 erwähnt, ermöglicht es die Registrierung der betreffenden personenbezogenen Daten der Kommission für Glücksspiele, die Einhaltung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 und seiner Ausführungserlasse, insbesondere Artikel 54 dieses Gesetzes, zu kontrollieren.

[...]

Schließlich sind die personenbezogenen Daten, die in das in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnte Register eingetragen werden müssen, im Hinblick auf die verfolgten Ziele sachdienlich und notwendig. Diese personenbezogenen Daten ermöglichen es nämlich zu überprüfen, ob die betreffende Person in das in B.47.3 erwähnte System EPIS aufgenommen wurde und ihr folglich der Zugang zu der Glücksspieleinrichtung verweigert werden muss ».

B.24.1. Artikel 41 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 fügt das Foto der Liste der Daten über die Spieler, die in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsregister aufbewahrt werden müssen, hinzu.

In der Begründung zu dem Entwurf, der dem Gesetz vom 30. Juli 2022 zugrunde liegt, heißt es:

« L'article 62, alinéa 1er, de la loi sur les jeux de hasard détermine la liste des données à caractère personnel à reprendre obligatoirement dans le registre d'accès aux établissements de jeux de hasard des classes I, II et aux établissements de jeux de hasard fixes de classe IV. La photographie des joueurs est [ajoutée] à la liste. En effet, la photo du joueur est requise pour éviter toute fraude d'identité.

Suite à l'avis du Conseil d'État n° 71 320/1-2-3-4, les précisions suivantes peuvent être apportées :

Selon l'art. 62, l'opérateur doit tenir un registre, et le joueur doit présenter une preuve d'identité. Ensuite, le joueur doit signer le registre.

La signature de ce registre ayant été considérée par le passé comme lourde, chronophage et gaspilleuse de papier par les opérateurs, elle a été remplacée par une photographie.

Un document d'identité doit contenir un nom, un prénom, une date de naissance, une photographie et une signature afin de vérifier avec certitude l'identité de la personne. Lorsqu'un joueur se présente, l'exploitant doit être en mesure de vérifier visuellement si la personne qui se présente est la même que celle figurant sur la photo de la carte d'identité. L'objectif est donc de prévenir la fraude aux documents d'identité, avant tout dans le but de protéger les joueurs. En effet, [une] des raisons pour lesquelles un joueur se présenterait avec un faux document d'identité est qu'il est exclu et tente d'accéder aux jeux de hasard de cette manière.

Si un joueur exclu se présente avec une fausse pièce d'identité, la Commission des jeux de hasard ne peut le vérifier par après que sur la base de la signature ou de la photo. Cette possibilité de contrôle est nécessaire afin de vérifier que les opérateurs remplissent correctement leurs obligations légales. Aujourd'hui, il est possible de signer numériquement, ce qui n'était pas le cas dans le passé. Toutefois, la signature sur écran tactile est loin d'être fiable (elle se résume généralement à un gribouillage illisible). Une photo est beaucoup plus facile à vérifier dans ce cas.

Il faut préciser qu'une modernisation et une digitalisation des procédures, tant dans le monde réel qu'en ligne, sont nécessaires dans la matière des jeux de hasard mais celles-ci doivent être étudiées et développées en adéquation avec les règles existantes notamment en matière de protection des données. En attendant, le système existant est maintenu » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/001, S. 50).

Bei den Erörterungen im Ausschuss hat der zuständige Minister präzisiert:

« Cette pratique de la prise de photo du joueur existe depuis de nombreuses années. Cela permet à la Commission des jeux de hasard de vérifier a posteriori si l'opérateur a respecté son obligation. Ce n'est en effet pas une solution idéale et le ministre est en grande partie d'accord avec les remarques faites par le Conseil d'État et l'APD à cet égard. De meilleures technologies, moins intrusives, doivent permettre ce contrôle. Le ministre s'est déjà engagé à analyser, le plus rapidement possible, d'autres techniques plus proportionnelles, telles que la signature électronique ou Itsme. Dans l'attente de cette meilleure solution, la pratique actuelle ne sera pas interdite » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/004, S. 28).

B.24.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung vor dem Hintergrund des Zieles, die Spieler zu schützen, zu sehen ist, das von den Artikeln 54, 55 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 gemeinsam verfolgt wird. Im Einzelnen hat das Hinzufügen des Fotos zu der Liste der Daten, die im Zugangsregister aufbewahrt werden müssen, dessen Zweck es ist, der Kommission für Glücksspiele die nachträgliche Überprüfung, ob die Abfragen des Systems EPIS tatsächlich durchgeführt wurden, zu ermöglichen, das Ziel, den Identitätsbetrug zu bekämpfen, dessen sich bestimmte Spieler, denen der Zugang verweigert wird und die womöglich versuchen zu spielen, schuldig machen könnten.

B.25. Es tragen mehrere andere Maßnahmen dazu bei, das Risiko des Identitätsbetrugs durch einen Spieler, dem der Zugang verweigert wird, zu verringern.

Einerseits muss die betreffende Person ein Identitätsdokument vorlegen, von dem eine Kopie im Zugangsregister aufbewahrt werden muss (Artikel 62 Absatz 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 und Artikel 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über das Zugangsregister zu den Spielsälen der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV »). Es ist vorgesehen, dass « der Betreiber oder die von ihm benannte Person die Übereinstimmung des Fotos sowie das Gültigkeitsdatum des Personalausweises überprüft » (Artikel 5 Absatz 3 des besagten königlichen Erlasses).

Andererseits muss der Betreiber das Zugangsregister von der betreffenden Person unterzeichnen lassen (Artikel 62 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999), wobei die Verwendung einer elektronischen Signatur mithilfe des elektronischen Personalausweises erlaubt ist.

B.26. Im Hinblick auf das in B.24.2 erwähnte Ziel und in Anbetracht der anderen Maßnahmen, die dazu beitragen, das Risiko des Identitätsbetrugs durch einen Spieler, dem der Zugang verweigert wird, zu verringern, ist es unverhältnismäßig vorzuschreiben, dass von allen Spielern, die die Glücksspieleinrichtungen der Klasse I und II und die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV besuchen, bei jedem Besuch ein Foto gemacht und im Zugangsregister aufbewahrt wird. Die angefochtene Bestimmung wahrt kein faires Gleichgewicht zwischen einerseits dem Schutz der Spieler, denen der Zugang verweigert wird, und andererseits dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten aller Personen, denen nicht der Zugang verweigert wird und die die betreffenden Glücksspieleinrichtungen besuchen.

B.27. Der Beschwerdegrund ist begründet, sofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO abgeleitet ist.

Artikel 41 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 ist für nichtig zu erklären.

B.28. Da dies nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung als der in B.27 erwähnten führen kann, ist weder zu prüfen, ob Fotos im vorliegenden Fall biometrische Daten sind, noch dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Partei in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.29. Die klagende Partei beantragt auch, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Vorabentscheidungsfragen zur Vereinbarkeit der Pflicht, das in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehene Zugangsregister zu führen, mit mehreren Bestimmungen des Unionsrechts gestellt werden.

Abgesehen davon, dass der Gerichtshof der Europäischen Union nicht befugt ist, im Wege der Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer nationalen Maßnahme mit dem Unionsrecht zu entscheiden, und dass die von der klagenden Partei vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen nur dann in die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union fallen könnten, wenn sie so verstanden werden, dass sie sich im Wesentlichen auf die Auslegung des Unionsrechts beziehen (EuGH, 30. April 2020, C-184/19, *Hecta Viticol SRL*,

ECLI:EU:C:2020:337, Randnr. 30; 21. Juli 2011, C-2/10, *Azienda Agro-Zootecnica Franchini Sarl und Eolica di Altamura Srl*, ECLI:EU:C:2011:502, Randnr. 35), kann die Antwort auf diese Fragen keinen Einfluss auf den Ausgang der hier geprüften Klage haben. Zum einen ist in Bezug auf die Pflicht, ein Zugangsregister zu führen, und die Pflicht, darin andere Daten als das Foto zu registrieren, festzustellen, dass sich diese Pflichten aus Bestimmungen ergeben, die vor dem Gesetz vom 30. Juli 2022 bestanden. Zum anderen kann in Bezug auf die Pflicht, das Foto des Spielers aufzunehmen und aufzubewahren, die Antwort auf die von der klagenden Partei vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung als der in B.27 erwähnten führen.

Die zwei von der klagenden Partei vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen sind daher nicht zu stellen.

In Bezug auf die Dauer der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten, die in dem Zugangsregister eingetragen sind, und die Dauer der Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat

B.30. Die klagende Partei macht geltend, dass Artikel 41 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 eine unverhältnismäßige Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zur Folge habe, insofern er vorsehe, dass die Höchstdauer für die Aufbewahrung der in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsregister registrierten Daten und der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, zehn Jahre nach der letzten Teilnahme der betreffenden Person an einem Glücksspiel beträgt.

B.31. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 177/2021 hat der Gerichtshof bei der Prüfung eines Klagegrunds, der gegen die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 auf ortsfeste Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV gerichtet war, geurteilt, dass die fehlende Festlegung der Höchstdauer für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten, die in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Register eingetragen sind, und der Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, durch den Gesetzgeber gegen Artikel 22 der Verfassung verstößt:

« B.53.5. In der angefochtenen Bestimmung [Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019] ist jedoch keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vorgesehen, die in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Register eingetragen sind. Außerdem sieht sie keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments vor, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, da in Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung von fünf Jahren nach der letzten Teilnahme an einem Glücksspiel vorgesehen ist.

B.54. Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung, insofern er keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vorsieht, die in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Register eingetragen sind, und insofern er keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments vorsieht, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat ».

Daher hat der Gerichtshof Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 für nichtig erklärt, « aber nur insoweit er keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vorsieht, die in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ‘ über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler ’ erwähnten Register eingetragen sind, und insoweit er keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, vorsieht ».

B.32. Nach dieser Entscheidung ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat Artikel 41 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 angenommen. Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022, und Artikel 62 Absatz 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, abgeändert durch Artikel 41 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2022, sehen jeweils vor, dass die Dauer der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten, die in dem Zugangsregister eingetragen sind, und die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, zehn Jahre nach der letzten Teilnahme der betreffenden Person an einem Glücksspiel betragen.

Laut den Vorarbeiten wird mit der von der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Dauer der Aufbewahrung eine Vereinheitlichung mit der Dauer der Aufbewahrung von zehn Jahren, die in Artikel 60 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 18. September 2017) vorgesehen ist, angestrebt:

« La durée maximale de conservation des données d'une part et de la copie de la pièce ayant servi à l'identification du joueur d'autre part est fixée à 10 ans. De cette manière, la durée de conservation est harmonisée, et permet de respecter les délais de conservation légaux prévus par l'article 60 de la loi 18 septembre 2017 [...] relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/001, S. 51).

B.33. Die Verhältnismäßigkeit der Dauer der Aufbewahrung ist anhand des Zwecks, zu dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu beurteilen.

Wie in B.13 erwähnt, hat die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten über den Spieler in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsregister und der Kopie des Dokuments, das zu dessen Identifizierung gedient hat, im vorliegenden Fall den Zweck, es der Kommission für Glücksspiele zu ermöglichen, nachträglich zu überprüfen, ob die Abfragen des Systems EPIS zu den Spielern, die die Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II und die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV besuchen, tatsächlich durchgeführt wurden.

Das in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnte Zugangsregister hat nicht den Zweck, die Geldwäsche zu bekämpfen. Der Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche wird von den Pflichten, die den Betreibern von Glücksspieleinrichtungen als « Verpflichtete » durch das Gesetz vom 18. September 2017 auferlegt werden - die nicht die gleichen wie die in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehenen Pflichten sind -, verfolgt (siehe unter anderem die Artikel 21, 26, 27 und 60 dieses Gesetzes).

Daraus folgt, dass mit der angestrebten Vereinheitlichung mit der in Artikel 60 des Gesetzes vom 18. September 2017 vorgesehenen Dauer der Aufbewahrung eine Dauer der Aufbewahrung von zehn Jahren in Bezug auf das in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnte Zugangsregister nicht vernünftig gerechtfertigt werden kann.

B.34. Verstöße gegen die Artikel 54 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 können mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis drei Jahren und/oder mit einer strafrechtlichen Geldstrafe von 26 Euro bis 25 000 Euro, zuzüglich Zuschlagzehnteln, belegt werden (Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Mai 1999). Da diese Verstöße so mit einer Korrektionalstrafe belegt werden und somit Vergehen sind, beträgt die anwendbare Verjährungsfrist fünf Jahre (Artikel 21 Absatz 1 Nr. 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches). Als

alternative Strafe können Verstöße gegen die Artikel 54 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 mit einer administrativen Geldbuße belegt werden (Artikel 15/3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999); in diesem Fall beträgt die anwendbare Verjährungsfrist ebenfalls fünf Jahre (Artikel 15/3 § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1999).

Da das Zugangsregister bezweckt, es der Kommission für Glücksspiele zu ermöglichen, die korrekte Anwendung des Systems EPIS zu kontrollieren und da der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass Verstöße gegen die Artikel 54 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 in fünf Jahren verjähren, geht die Dauer von zehn Jahren, während der die personenbezogenen Daten über den Spieler und die Kopie des Dokuments, das zu dessen Identifizierung gedient hat, in dem Zugangsregister aufbewahrt werden müssen, über das Notwendige im Hinblick auf den verfolgten Zweck hinaus.

B.35. Der Beschwerdegrund ist begründet, sofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO abgeleitet ist.

Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022, ist für nichtig zu erklären. Auch Artikel 41 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 ist für nichtig zu erklären.

B.36. Die klagende Partei beantragt, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen zu der Vereinbarkeit der Pflicht, die Daten, die in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Register eingetragen sind, während einer Dauer von zehn Jahren aufzubewahren, mit mehreren Bestimmungen des europäischen Rechts.

Abgesehen davon, dass - wie in B.29 erwähnt - der Gerichtshof der Europäischen Union nicht befugt ist, im Wege der Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer nationalen Maßnahme mit dem Unionsrecht zu entscheiden, und dass die von der klagenden Partei vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage nur dann in die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union fallen könnte, wenn sie so verstanden wird, dass sie sich im Wesentlichen auf die Auslegung des Unionsrechts bezieht, kann die Antwort auf diese Frage nicht zu einer

weitergehenden Nichtigerklärung als der in B.35 erwähnten führen. Folglich ist diese Frage nicht zu stellen.

In Bezug auf den Antrag zur Aufrechterhaltung der Folgen

B.37. Die intervenierenden Parteien beantragen, dass die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen im Fall der Nichtigerklärung während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab der Veröffentlichung des Entscheids des Gerichtshofs im *Belgischen Staatsblatt* aufrechterhalten werden. Sie machen geltend, dass eine nicht modulierte Nichtigerklärung zur Folge hätte, dass die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV nicht mehr der Pflicht unterlägen, Kontrollen über das System EPIS durchzuführen.

B.38. Wie in B.2.4 erwähnt, hat Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019, der durch den vorerwähnten Entscheid des Gerichtshofes Nr. 177/2021 teilweise für nichtig erklärt wurde, Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 auf ortsfeste Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV für anwendbar erklärt und hat so die in Artikel 54 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsverbote auf diese Einrichtungen für anwendbar erklärt. Wie in B.4 erwähnt, hat der königliche Erlass vom 20. März 2022 den Anwendungsbereich der Verordnungsbestimmungen zum System EPIS auf ortsfeste Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV ausgedehnt.

Daraus folgt, dass entgegen den Ausführungen der intervenierenden Parteien die in B.27 und in B.35 erwähnten Nichtigerklärungen nicht bedeuten, dass die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV nicht mehr verpflichtet wären, über das System EPIS die Einhaltung der geltenden Zugangsverweigerungen, die in Artikel 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehen sind, zu kontrollieren.

Folglich sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen nicht aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 41 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » und Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler », eingefügt durch Artikel 41 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 2022, für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul